

**Erläuternder Bericht  
zum Vorentwurf des Gesetzes über die  
Anstalt des Campus Schwarzsee/Lac-Noir**

*3. Oktober 2016*

**1 EINLEITUNG**

Seit Anfang 2016 befindet sich das Ausbildungszentrum des Zivildienstes (ZIVI) im Campus Schwarzsee. Auf dem Gelände werden nun jede Woche bis zu 260 junge Dienstpflchtige ausgebildet, verpflegt und untergebracht. Ein erster Vertrag zwischen dem Kanton Freiburg, vertreten durch die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD), und dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) regelt die Benützung der Liegenschaft und deren Ausbau, Gebrauch und Unterhalt. Ein zweiter Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Kanton und dem ZIVI, beinhaltet die Erbringung diverser Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung und der Verpflegung der Teilnehmenden und der Kursleiter der ZIVI-Kurse. Zur Nutzung als Ausbildungszentrum kommt im Laufe des Jahres 2016 der Betrieb der Sport- und Freizeitanlagen dazu. Die notwendigen Renovationen, Um- und Neubauten der Gebäude sowie der Bau der Aussensportanlagen können im ersten Halbjahr 2016 abgeschlossen und interessierten Organisatoren von Sport- und Schulveranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Auf den ursprünglich geplanten Bau einer Dreifachturnhalle wurde im Laufe des Verfahrens um den Kreditantrag aus finanziellen Erwägungen und namentlich wegen des möglichen Zeitverlusts aufgrund des Finanzreferendums verzichtet. Wie sich in der Zwischenzeit herausgestellt hat, ist der Bau eines Kunstrasenplatzes nun aber nicht möglich, da sich das Gelände entgegen der Überzeugung von Gemeinde- und kantonalen Behörden ausserhalb der Bauzone und teilweise sogar in einer Schutzzone befindet. Damit ist wiederum die Frage nach einer Neuorientierung des Sportangebots durch den Bau einer Dreifachturnhalle zu prüfen.

Die Verwaltung des Campus ist eine weitere Herausforderung. Sie kann angesichts der zwei vorstehend erwähnten, sehr unterschiedlichen Kunden – dem ZIVI einerseits, den Organisatoren von Sport- und Schulveranstaltungen andererseits – nicht durch ein Amt übernommen werden. Ein kantonales Amt für Sport oder das Amt für Bevölkerungsschutz ist nicht geeignet, einen so grossen Betrieb zu verwalten und insbesondere die nötige Promotion zu betreiben. Zudem erscheint es problematisch, wenn ein kantonales Amt gleichsam einem Bundesdienst «vorsteht». In diesem Sinn ist die rechtliche Stellung des Campus Schwarzsee zu klären. Der Staatsrat ist überzeugt, dass der Campus Schwarzsee als autonome öffentlich-rechtliche Einrichtung ausgestaltet werden soll, was einen grösseren Handlungsspielraum für den Betrieb und für zukünftige Investitionen bietet. Im Hinblick auf eine optimale Erfüllung der Bedürfnisse und Ansprüche verschiedener Nutzergruppen und auf eine bestmögliche Organisation der Dienstleistungen externer Partner wird mithin eine flexiblere Geschäftsführung ermöglicht. Die Anstalt verfügt zudem über einen grösseren Spielraum, um Marketingstrategien für den Campus zu entwickeln und umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die notwendigen Regelungen bezüglich des Status, der Aufgaben, des Sitzes und der Organe der neuen Einrichtung. Ebenso werden die Grundsätze für die Betriebsführung und das Personal festgelegt. Die Beziehungen zum Kanton als Eigentümer des Campus Schwarzsee werden in einem Leistungsvertrag geregelt. Der Kanton soll nach diesem Gesetzesentwurf Eigentümer bleiben und den Campus der neuen Anstalt vermieten.

Die Bestimmungen dieser Vorlage lehnen sich inhaltlich weitgehend den bestehenden Regelungen ähnlicher Anstalten, z.B. den Gesetzen vom 7. Mai 1996 über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG; SGF 122.23.7) und vom 13. September 2007 über die Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLVG; SGF 413.4.1) an.

## **2 RECHTSFORM UND VERWALTUNG DES CAMPUS**

Der Campus Schwarzsee soll möglichst unabhängig und nach ökonomischen Grundsätzen geführt werden. Er muss daher über eine grosse Autonomie und Entscheidungsfreiheit verfügen. Der Staatsrat sieht die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft vor, wie sie bereits für andere staatliche Anstalten wie das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt, die Kantonale Gebäudeversicherung oder die Kantonale Lehrmittelverwaltung existieren. Er berücksichtigt dabei die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in der Verwaltungsführung der öffentlichen Institutionen und Einrichtungen<sup>1</sup>. Der Staatsrat hat sich bei der Ausarbeitung dieser Vorlage auch von der Organisationsform von Grangeneuve und von ähnlichen ausserkantonalen Einrichtungen inspirieren lassen.

Der Grosse Rat nimmt seine Rolle als Gesetzgeber wahr und er nimmt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung zur Kenntnis (Art. 7 Abs. 2 Bst. f des Vorentwurfs). Der Staatsrat seinerseits ist Aufsichtsbehörde der öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Art. 1 Abs. 2 des Vorentwurfs). Mittels eines Leistungsauftrags definiert er die Ziele, die der Campus in einem Zeitraum von fünf Jahren erreichen soll. Er nimmt im Weiteren die Aufsicht über die zuständige Direktion wahr, ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats und dessen Präsident oder Präsidentin, den Direktor oder die Direktorin des Campus sowie die Revisionsstelle (Art. 5 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 des Vorentwurfs).

Der Verwaltungsrat seinerseits soll eine starke, strategische Rolle einnehmen. Er soll innerhalb des Leistungsauftrags die Geschäftsziele festlegen, die Betriebsorganisation bestimmen und die wichtigen personellen und finanziellen Entscheidungen treffen (Art. 7 des Vorentwurfs).

## **3 WEITERE WESENTLICHE INHALTE DER VORLAGE**

### **3.1 Aufgaben**

Der Staat erteilt dem Campus Schwarzsee einen Leistungsauftrag für jeweils 5 Jahre, in welchem die zu erreichenden Ziele und Dienstleistungen definiert werden (Art. 20 des Vorentwurfs). Namentlich hat die Einrichtung den Campus Schwarzsee effizient und effektiv zu führen und seine langfristige Entwicklung zu gewährleisten. Einerseits muss sie als Ausbildungszentrum den Bedürfnissen der Zivildienstausbildung Rechnung tragen, andererseits sollen die Sport und Freizeitanlagen optimal von Schulen, Sportverbänden, Einzelpersonen und weiteren Interessierten genutzt werden. Um damit erfolgreich zu sein, werden ein breites Marketing und eine gewisse Unabhängigkeit der Betriebsleitung in den Entscheiden notwendig sein. Auch ist eine enge Zusammenarbeit mit der Region, der Standortgemeinde und dem Tourismusverband vorgesehen. Durch den Status einer öffentlich-rechtlichen Anstalt soll dieser Handlungsspielraum gewährleistet werden.

### **3.2 Status des Personals**

Das Personal wird öffentlich-rechtlich und in der Regel mit unbefristeten Verträgen angestellt (Art. 12 ff. des Vorentwurfs). Im Wesentlichen gelten die Vorschriften der Staatspersonalgesetzgebung.

### **3.3 Miete**

Der Staat bleibt Grundeigentümer und auch Eigentümer der gesamten Infrastruktur im Schwarzsee (Gebäude, Installationen, bewegliche Sachen). Diese wird der Anstalt mittels eines Mietvertrags

<sup>1</sup> BERICHT Nr. 267 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Postulat Nr. 2054.09 Moritz Boschung/Alex Glardon über die Public Corporate Governance, amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates, Oktober 2011 [http://www.fr.ch/publ/files/pdf35/2007-11\\_267\\_rapport.pdf](http://www.fr.ch/publ/files/pdf35/2007-11_267_rapport.pdf)

zum Gebrauch überlassen. Um den nötigen Aufbau und einen langfristigen Betrieb zu gewährleisten, wird der Vertrag für eine Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und um jeweils 10 Jahre verlängert.

## **4 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS**

Der Vorentwurf dient in erster Linie der rechtlichen Regelung des Betriebs im Schwarzsee. Wie erwähnt soll er als möglichst autonomes Unternehmen geführt werden. Dieses wird Einnahmen generieren, einerseits als Ausbildungszentrum (Vertrag mit dem Bund) und andererseits durch Vermietung der Sport- und Freizeitanlagen an Organisationen und Vereine. Bei den Betriebskosten schlagen in erster Linie die Personalkosten und die Entschädigung an den Kanton zu Buche. Angestrebt wird eine ausgeglichene Rechnung (s. Kapitel 5 unten). In Bezug auf das Verhältnis zum Kanton und zu den Gemeinden hat das Gesetz insofern Auswirkungen als eine bevorzugte Vermietung für die Schulen, für Jugend und Sport sowie für die Sportverbände angestrebt wird.

Auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden wird der Vorentwurf dagegen keine Auswirkungen haben, ebenso wenig auf die nachhaltige Entwicklung. Er steht im Einklang mit der Verfassung und ist mit dem Bundesrecht und dem europäischen Recht vereinbar.

## **5 FINANZIELLE PERSPEKTIVEN**

### **5.1 Betrieb des Campus Schwarzsee/Lac-Noir**

Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Campus Schwarzsee/Lac-Noir ist eine wichtige Bedingung bei seiner Konstituierung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Dabei ist festzustellen, ob die voraussichtlichen Einnahmen es erlauben, nicht nur die laufenden Betriebskosten zu decken und eine gewisse Eigenfinanzierungskapazität zu schaffen, sondern auch dem Staat als Eigentümer der Liegenschaften Mieteinnahmen einzubringen, die seinen Finanzz Zielen entsprechen. Mit diesem Gedanken wurde eine detaillierte Betriebskostenschätzung vorgenommen, die sich auf die Erfahrung seit der Eröffnung des Campus Anfang 2016 stützt, aber auch auf die Analyse der Arbeitsweise anderer, vergleichbarer Sportzentren in der Schweiz, namentlich was das Personal betrifft. Diese Schätzung rechnet mit Betriebskosten von rund 2,5 Millionen Franken, vor Zahlung der Miete an den Staat.

Die Schätzung der Einnahmen ist sehr differenziert anzugehen. Einerseits liefert das Ausbildungszentrum des Zivildienstes dem Campus vorhersehbare und stabile Einnahmen von rund 3 Millionen Franken pro Jahr, die auf langfristigen Verträgen basieren, während das für die Verpflegung zuständige Unternehmen (Compass Group) dem Campus eine vertraglich festgelegte Miete in der Höhe von 280 000 Franken pro Jahr bezahlt.

Andererseits hängen die voraussichtlichen Einnahmen aus der Tätigkeit des Sport- und Freizeitzentrums von der Attraktivität des Campus in diesem Bereich und seiner Fähigkeit ab, diese Attraktivität bei der Kundenwerbung zur Geltung zu bringen. Wie dies in der Einleitung dieses Berichts erläutert und in der Botschaft 2016-SJD-135 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Dekretsentwurf über einen Verpflichtungskredit für den Bau einer Dreifachturnhalle im Campus Schwarzsee/Lac-Noir begründet wurde, ist die tatsächliche Attraktivität des Campus Schwarzsee/Lac-Noir auf dem Schweizer Markt der Sportzentren noch vom Bau einer Dreifachturnhalle abhängig, die einen optimalen Betrieb während 12 Monaten pro Jahr erlauben wird, indem sie namentlich bei schlechtem Wetter ein ausreichendes Angebot an Sportanlagen bereitstellt. Die Kostenschätzung berücksichtigt den Bau dieser Dreifachturnhalle. Ausgestattet mit dieser breiten Palette an Sportanlagen und -angeboten kann der Campus Schwarzsee/Lac-Noir gemäss einer Schätzung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Sport vorgenommen wurde, und nach dem Vorbild anderer Sport-

zentren ab dem dritten Betriebsjahr mit rund 50 000 Übernachtungen pro Jahr, d. h. mit einem Belegungsgrad von 50 % rechnen. Dieser Belegungsgrad entspricht der Situation anderer Zentren, die aufgrund ihres Standorts und ihres Sportangebots vergleichbar sind. So weist zum Beispiel das Kantonale Sportzentrum Ovronnaz (VS) einen Belegungsgrad von 44 % (Zahl von 2015) auf, verfügt jedoch über eine kleinere Beherbergungskapazität (82 Betten), die verhindert, dass grosse Gruppen oder mehrere mittelgrosse Gruppen gleichzeitig untergebracht werden können.

Die für den Campus Schwarzsee/Lac-Noir vorgenommene Schätzung berücksichtigt das Potenzial der «Grosskunden» (Jugend+Sport-Kurse, Schulen, Sportklubs) des Kantons. Die Nachfrage von ausserkantonalen Nutzern ist angesichts des Mangels an Sportzentren auf nationaler Ebene und des konkreten Interesses, das einige Akteure des Sports aus anderen Kantonen bereits angemeldet haben, an sich mehr als wahrscheinlich, wird zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht berücksichtigt, weil sie weniger vorhersehbar ist. Diese Nachfrage stellt deshalb eine Kundenreserve dar, die in Bezug auf die Erreichung des mittelfristigen Ziels von 50 000 Übernachtungen eine sehr optimistische Haltung erlaubt. Ohne eine solche Belegung des Sport- und Freizeitzentrums und unter Berücksichtigung der übrigen Nebeneinnahmen, betragen die voraussichtlichen Jahreseinnahmen 4 425 000 Franken, davon stammen 1 120 000 Franken vom Sport- und Freizeitzentrum.

Aus diesem Resultat lässt sich eine Jahresmiete an den Staat von maximal 1 800 000 Franken ableiten, womit ein Ertragsüberschuss von 122 000 Franken erzielt werden könnte.

Die drei Tabellen, die diesem Bericht beiliegen, stellen die Finanzplanung für die ersten drei Betriebsjahre des Campus mit einer Dreifachturnhalle dar, wobei die Einnahmen und Ausgaben auf die Beherbergung des Ausbildungszentrums des Zivildienstes einerseits und auf das Sport- und Freizeitzentrum andererseits aufgeschlüsselt werden. Unter Berücksichtigung eines Anstiegs der «Sport und Freizeit»-Übernachtungen von 26 750 (Jahr 1) auf 38 000 (Jahr 2) und 50 000 (Jahr 3), dürfte der Betrieb des Campus vor Zahlung der Miete an den Staat einen Ertragsüberschuss von 1 461 800 Franken (Jahr 1), dann 1 680 750 Franken (Jahr 2) und schliesslich 1 897 000 Franken (Jahr 3) generieren.

## 5.2 Mietzahlungen an den Staat Freiburg

Nebst der Beherbergung des Ausbildungszentrums des Zivildienstes dient der Campus Schwarzsee/Lac-Noir in erster Linie dem politischen Ziel des Staats Freiburg, Sport und Bewegung bei seiner Bevölkerung und besonders bei Kindern und Jugendlichen zu fördern. Der Campus schliesst eine infrastrukturelle Lücke in diesem Bereich und wird die Organisation von Jugend+Sport-Kursen und Schullagern in unserem Kanton sehr erleichtern. Kurse und Lager, die im Kanton Freiburg stattfinden, erhalten ausserdem höhere Subventionen als solche, die in anderen Kantonen organisiert werden.

Es gibt für den Staat keinen Grund, von der zukünftigen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt eine Miete zu verlangen, die den Finanzzielen bei einer vergleichbaren privaten Institution entsprechen würde. Es scheint vernünftig, eine Miete zu verlangen, die zu gegebener Zeit die Amortisierung der Gebäude und ihren Unterhalt (Substanzerhaltung) decken wird. Wird der Wert der Gebäude auf die Höhe der Investitionen, die für die Aufwertung und Erweiterung des Standorts gesprochen wurden (ca. 35 Millionen Franken, d. h. 28 Millionen für Aufwertung und Erweiterung und 7 Millionen für die Dreifachturnhalle), und der Amortisierungsgrad auf 4 % festgesetzt, so ergibt sich ein jährlicher Amortisierungsbetrag von 1 400 000 Franken. Da die selbständige Anstalt für den gewöhnlichen Unterhalt gemäss Artikel 259 des Obligationenrechts aufkommt, ergeben sich für den Staat als Eigentümer Jahresunterhaltskosten von 0,75 % des Gebäudewerts, also 262 500 Franken.

Die Miete, die der Staat vernünftigerweise verlangen könnte, lässt sich so auf rund 1,65 Millionen festlegen. Aus der Finanzplanung des Campus geht hervor, dass diese Miete aus rein buchhalterischer Sicht ab dem zweiten Betriebsjahr (Campus mit Dreifachturnhalle) überwiesen werden könnte. Es wäre allerdings empfehlenswert, dem Campus eine schrittweise ansteigende Miete zu verrechnen, die den genannten Betrag erst im dritten Jahr erreicht, damit die selbständige Anstalt schon ab dem ersten oder zweiten Betriebsjahr einen Ertragsüberschuss nach Miete verzeichnen kann, der ihr Investitionen (namentlich in die Sportausrüstung (Material, verschiedene Anlagen)) erlaubt.

## **6 KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

### **ERSTES KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Status**

Dieser Artikel bestimmt den öffentlich-rechtlichen Status der Anstalt Campus Schwarzsee sowie dessen Autonomie, die im Hinblick auf eine effiziente Betriebsführung und eine rasche Entscheidungsfähigkeit möglichst gross sein soll. Entsprechende Kontrollmechanismen durch den Verwaltungsrat, den Staatsrat oder den Grossen Rat sind allerdings vorgesehen. Schliesslich hält der Artikel die Steuerbefreiung der Anstalt von Kantons- und Gemeindesteuern fest. Ausnahmen bilden hiervon die Liegenschaftssteuern für Gebäude, die nicht für ihre Verwaltung genutzt werden sowie Handänderungssteuern, dies jedoch lediglich für den Fall, dass die Anstalt selber Grundeigentum erwerben sollte. Zurzeit ist der Erwerb von Grundeigentum nicht vorgesehen.

##### **Art. 2 Aufgaben**

Die Aufgaben des Campus Schwarzsee werden einzig in diesem Gesetz und in keinen weiteren Gesetzen geregelt (im Gegensatz beispielsweise zum Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt im ASSG, das weitere, in anderen Gesetzen festgehaltene Aufgaben zu erfüllen hat). Im Wesentlichen werden die Aufgaben des Campus in einem Leistungsauftrag erteilt. In Ergänzung der einleitenden Bemerkungen in Kapitel 3.1 ist hier festzuhalten, dass der Campus Schwarzsee mit verschiedenen Partnern wie Schulen, Vereinen und auch Einzelpersonen Verträge eingehen kann, die eine optimale Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen ermöglichen sollen. In dieser Hinsicht wird von der Betriebsleitung aktives Marketing und Promotion für den Campus erwartet. Der Campus ist ein Unternehmen, das in dem durch die Politik vorgegebenen Rahmen (Leistungsauftrag) autonom seine eigenen Ziele verfolgt.

##### **Art. 3 Sitz**

Der Sitz befindet sich am Standort des Campus im Schwarzsee auf dem Gebiet der Gemeinde Pfäffikon.

### **KAPITEL 2**

#### **Organe**

##### **Art. 4-8 Verwaltungsrat**

Damit ein effizientes Funktionieren des Campus und rasche Entscheidungen möglich sind, darf die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht zu hoch sein. Andererseits soll er repräsentativ für die Nutzergruppen sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Verwaltungsrat aus 9 Mitgliedern, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Interessengruppen und den Partnern des Campus, zusammen zu setzen. Ebenfalls vertreten ist das Personal mit einem Mitglied. Durch die

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin wird eine gewisse Einflussnahme des Staatsrates gewährleistet. Die Berichterstattung des Verwaltungsrates wie auch die Rechnungsablage erfolgen an den Staatsrat, um dessen Aufsicht zu gewährleisten. Rechnung und Jahresbericht werden dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt (Art. 7 Bst. f des Vorentwurfs).

Die Sitzungen finden regelmässig und mindestens zweimal pro Jahr statt. Sie sind rechtzeitig anzu-kündigen. Die Entscheide werden mit einfachen Mehrheiten der anwesenden Mitglieder gefällt, es sind keine Fälle eines qualifizierten Quorums vorgesehen.

Nebst der Zielsetzung und den nötigen Rahmenbedingungen für die Betriebsführung des Campus legt der Verwaltungsrat die wesentlichen Anstellungselemente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest. Zudem besetzt er die Kaderpositionen (die Direktorin oder der Direktor wird dagegen durch den Staatsrat eingesetzt, vgl. Art. 9 des Vorentwurfs).

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Staatsrat bestimmt.

#### **Art. 9-10** Direktion

Die Wahl der Direktorin oder des Direktors obliegt dem Staatsrat, der Verwaltungsrat hat ein Antragsrecht. Eine gleichlautende Regelung besteht beispielsweise für die Direktion des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt oder für die kantonale Lehrmittelverwaltung. Die Direktorin oder der Direktor ist der Aufsicht des Verwaltungsrates unterstellt und erstattet ihm regelmässig Bericht. Zu den Aufgaben gehören die operative Geschäftsführung und die Sorge für guten Betrieb und Entwicklung des Campus. Ein vom Staatsrat zu genehmigendes Reglement umschreibt die Befugnisse und Zuständigkeiten der Direktorin bzw. des Direktors.

#### **Art. 11** Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird ebenfalls durch den Staatsrat eingesetzt. Die Wahl erfolgt jeweils für drei Jahre. Das Mandat kann nur einmal unmittelbar erneuert werden. Danach muss eine neue Revisionsstelle eingesetzt werden. Eine spätere (Wieder-)Wahl derselben Revisionsstelle ist jedoch möglich.

### **KAPITEL 3**

#### **Personal**

##### **Art. 12-19** Grundsätze

Die öffentlich-rechtliche Körperschaft soll über Flexibilität, Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit verfügen, das Personal soll jedoch die gleiche Sicherheit haben wie das Staatspersonal. Es wird daher nach den Grundsätzen der Staatspersonalgesetzgebung angestellt. Die Lohn- und Sozialbedingungen des Staates (Lohneinstufung, Pensionskasse, Familien- und Sozialzulagen, unbefristete Anstellung) werden weitgehend gewahrt. Die hauptsächlichen Anstellungs- und Lohnbedingungen werden innerhalb des gesetzlichen Rahmens vom Verwaltungsrat, nach Anhörung des Personals, in einem Reglement festgehalten. Die Arbeitszeiten können von der Einrichtung fixiert werden (z.B. die Notwendigkeit der Wochenendarbeit), damit die nötige Flexibilität ermöglicht und den speziellen Bedürfnissen dieses Betriebs Rechnung getragen werden kann. Wie im ASSG oder im KLVG soll auch im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Betriebsergebnis durch Prämien oder Belohnungen vorgesehen werden.

## **KAPITEL 4**

### **Geschäftsführung**

#### **Art. 20 Leistungsauftrag**

Der Vorentwurf sieht vor, dass der Staatsrat einen Leistungsauftrag für fünf Jahre erteilt. Der Verwaltungsrat kann dazu vorgängig seine Stellungnahme abgeben. In aussergewöhnlichen Situationen ist eine Anpassung des Leistungsauftrages möglich. Dazu gehören nicht absehbare und sich über längere Zeit auswirkende Ereignisse und Sachverhalte, die namentlich zu einer massiven finanziellen Einbusse führen können.

#### **Art. 21 Berichte und Kontrolle**

In jährlichen Jahresberichten und in einem Bericht am Ende der Leistungsperiode zeigt die Einrichtung die erreichten Resultate und Leistungen während dieser Zeiträume auf. Dies und ein speziell einzusetzendes Organ stellt die Kontrolle über die Ausführung des Auftrags und mithin den Betrieb der Einrichtung sicher.

#### **Art. 22 Preisfestsetzung**

Die Nutzung des Campus und dessen Sport- und Freizeitanlagen soll möglichst attraktiv sein. Dazu dürfen die Preise nicht zu hoch sein, sollten aber doch wenn immer möglich die entstehenden Kosten decken. Hier ist eine gewisse Interessenabwägung zwischen Kostendeckung und Attraktivitätssteigerung, verbunden mit besserer Auslastung, zu finden.

Für das Ausbildungszentrum wurde mit dem Bund bereits ein Vertrag ausgehandelt. Geringfügige Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen werden von der Direktion genehmigt. Wesentliche Änderungen sind vom Staatsrat zu genehmigen.

#### **Art. 23 Bereitstellung von Boden und Gebäuden**

Der Staat bleibt Eigentümer des gesamten Terrains mitsamt Infrastruktur des Campus Schwarzsee. Diese Infrastruktur wird der Einrichtung per Mietvertrag zur Verfügung gestellt. Damit der Betrieb des Campus über genügend Sicherheit für den Aufbau und die Führung des Betriebs verfügt, ist ein 20jähriger Vertrag vorgesehen. Dieser kann um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

#### **Art. 24 Installationen und bewegliche Güter**

Die Installationen und beweglichen Güter, namentlich das Mobiliar und die Einrichtung, übernimmt der Kanton zu Eigentum. Der Übernahmepreis wird zwischen den Parteien ausgehandelt und im Falle der Nichteinigung vom Staatsrat nach Einholung eines neutralen Gutachtens festgesetzt. Der Kanton stellt sie der Anstalt zur Verfügung, welche ihrerseits für den Unterhalt zuständig sein wird. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen der Anstalt und der zuständigen Direktion zu regeln.

## **KAPITEL 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25 Übergangsbestimmungen – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Die Einrichtung übernimmt als Arbeitgeberin die bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die betroffenen Personen geniessen die Besitzstandsgarantie.

#### **Art. 26 Inkrafttreten und Referendum**

Der Staatsrat wird das Inkrafttreten bestimmen. Aufgrund des laufenden Betriebes wird ein möglichst rasches Inkrafttreten angestrebt.